

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen- (nachfolgende Adressänderung bitte unverzüglich mitteilen)	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95 -
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
- Ich habe bereits bei _____ (Behörde) im Jahr _____ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.*
- Ich versichere, dass ich den Beruf in Baden-Württemberg ausüben möchte.*

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom
---------------------	------------------------------------	----------------------

Dem Antrag sind die nachfolgend
Kopien beizufügen:

aufgeführten Unterlagen als beglaubigte

Aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)

Geburtsurkunde (falls sich Ihr Name geändert hat, wird zusätzlich ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung - z.B. Auszug aus dem Familienbuch, Heiratsurkunde - benötigt, aus dem sich der jetzt gültige Name ergibt).

Staatsangehörigkeitsnachweis: Reisepass (mit Aufenthaltserlaubnis) bzw. Personalausweis (nur bei Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates)

Behördlicher Nachweise über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Urkunde bzw. Diplom, Berufsausübungserlaubnis, ggf. Registrierung/Lizenz und Zusatzqualifizierungen, Studienbuch (mit detaillierten Angaben zu Stoffgebieten, Inhalt und Umfang der im Studium gelehrt Fächer sowie der praktischen Ausbildung).

Hinweis für EU-Abschlüsse: Bei Ausbildungen die nach dem jeweiligen Beitrittsdatum Ihres Herkunftslandes begonnen wurden, genügt die beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms (mit deutscher Übersetzung). Bei Ausbildungen die vor dem jeweiligen Beitrittsdatum Ihres Herkunftslandes begonnen wurden, wird eine EU-Konformitätsbescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG benötigt. Diese erhalten Sie beim jeweiligen Gesundheitsministerium.

Behördlicher Nachweis über reglementierte pharmazeutische Tätigkeiten des Apothekerberufs im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland (= Gesetzesauszug, der alle Tätigkeiten des Apothekerberufs im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland beschreibt (vergleichbar in Deutschland § 2a (3) der Bundesapothekerordnung).

Hinweis für EU-Abschlüsse: Bei Ausbildungen die nach dem jeweiligen Beitrittsdatum Ihres Herkunftslandes begonnen wurden, genügt die beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms (mit deutscher Übersetzung).

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Zertifikat B2 allgemeine Sprache (Goethe, Telc, ÖSD, TestDaF etc.). Nach Bestätigung Ihres Antragseingangs durch unsere Behörde können Sie direkt mit der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg einen Termin zur C1-Fachsprachenprüfung vereinbaren.²

Für Antragsteller/innen mit einer Ausbildung aus Drittstaaten

Schriftliche Erklärung, dass Sie die anfallenden Kosten in Höhe von 250,00 € für die Erstellung des notwendigen Gutachtens (über Ihre Ausbildung durch die Landesapothekerkammer) übernehmen (mit Datum und Unterschrift).

Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing / Bescheinigung der zuständigen Apothekerkammer, dass die Approbation oder Berufserlaubnis nicht entzogen wurde oder eingeschränkt ist und dass derzeit kein entsprechendes Verfahren anhängig ist, falls der Beruf bereits ausgeübt wurde (nicht älter als drei Monate)

(Das deutsche Führungszeugnis der Belegart O, Führungszeugnis aus Ausbildungs- bzw. Herkunftsland und ärztliches Attest werden zeitnah vor Erstellung der Urkunde nachgefordert).

Für Antragsteller/innen mit EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüssen

(bei Ausbildungsbeginn nach dem jeweiligen Beitrittsdatum)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing / Bescheinigung der zuständigen Apothekerkammer, dass die Approbation oder Berufserlaubnis nicht entzogen wurde oder eingeschränkt ist und dass derzeit kein entsprechendes Verfahren anhängig ist, falls der Beruf bereits ausgeübt wurde (nicht älter als drei Monate)
- Führungszeugnis der „Belegart OB“ zu beantragen bei der Meldebehörde. Als Verwendungszweck bitte „Approbation als Apotheker“, als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Nordbahnhofstr. 135, 70191 Stuttgart“, angeben.
Bei einem Wohnsitz im Ausland vgl. www.bundesjustizamt.de (nicht älter als drei Monate)
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Studien- bzw. Herkunftsland (Original mit deutscher Übersetzung; nicht älter als drei Monate)
- Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Apotheker/Apothekerin ungeeignet sind.
(Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten; nicht älter als drei Monate)

Wichtige Hinweise

- 1) Die Unterlagen sind in der Landessprache und deutscher Übersetzung – jeweils als **amtlich beglaubigte Kopie** - vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen.
- 2) Die Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 (anerkannte Sprachschule) sowie Fachsprachenkenntnisse Pharmazie im Niveau C1 über die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Laufe des Approbationsverfahrens nachzuweisen. Die Anmeldung zur C1-Fachsprachenprüfung soll daher erst erfolgen, nachdem der Antrag auf Erteilung der Approbation eingereicht und durch unsere Behörde bestätigt wurde. Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung beträgt 250 €.
- 3) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 300 € (EU-Fälle), 350 € (Alt-EU-Fälle) und 450 € (Drittstaaten) fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, wenn alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen sind.
- 4) Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Bei **Fragen oder Unklarheiten** wenden Sie sich bitte an:

Herr Andreas Fitzel
E-Mail: andreas.fitzel@rps.bwl.de
Telefon: 0711-904 39221

Bitte beachten Sie unsere Kontaktzeiten:

Dienstag & Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00-15.30 Uhr.

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung.